

RS OGH 1955/8/31 50s937/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1955

Norm

StPO §150

StPO §152 Abs3

StPO §248

Rechtssatz

Verzichtet ein Zeuge auf das Entschlagungsrecht (partielle Entschlagung nicht möglich), dann hat er gleich jedem anderen Zeugen die Verpflichtung, der Wahrheit gemäß über alles auszusagen, was ihm vom Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, und vom Vorsitzenden oder Einzelrichter gestellte oder von diesem zugelassene Fragen zu beantworten. Im Weigerungsfalle setzt er sich den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen aus. Eine Einschränkung dieser Verpflichtung kann sich nur im Rahmen der Bestimmung des § 153 StPO ergeben.

Entscheidungstexte

- 5 Os 937/55

Entscheidungstext OGH 31.08.1955 5 Os 937/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0097666

Dokumentnummer

JJR_19550831_OGH0002_0050OS00937_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at